

Neufassung
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Zerbst
vom 31. August 2001

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt -GO LSA- vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 2, 5, 13 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) sowie der §§ 18, 19 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch § 30 des Finanzausgleichgesetzes vom 31.1.1995 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 29. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt
- a) bei Gemeindestraßen für alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG LSA,
 - b) bei Bundesstraßen für deren Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 Abs. 4 FStrG
 - c) bei Landes- und Kreisstraßen für deren Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 StrG LSA.
- (2) Zu den Straßen gehören deren Straßenkörper, der Luftraum darüber und das Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 StrG.
- (3) Für die öffentlichen Wochenmärkte gelten die besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen Wochenmarktsatzung.
- (4) Für den Vergnügungspark zum Zerbster Heimat- und Schützenfest gelten die besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 verzeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Zerbst. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Großveranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Nutzung des Marktplatzes, der Schloßfreiheit und sonstigen von der Stadt Zerbst bereitgestellten Plätze und öffentlichen Verkehrsflächen für Großveranstaltungen muss in der Regel 4 Wochen vor dem Termin bei der Stadt Zerbst gestellt werden.*
- (2) Die Benutzung der bereitgestellten Plätze und Verkehrsflächen zu nicht kommerziellen Zwecken ist zulässig.*
- (3) Zulässig ist darüber hinaus auch, im Rahmen von Großveranstaltungen eine kommerzielle Tätigkeit auszuüben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*
 - Es muss ein besonderer Anlass vorliegen, wie z.B. traditionelle Feste oder andere die Bürger der Stadt insgesamt interessierende Ereignisse.*
 - Die Veranstaltung muss ein kostenloses Rahmenprogramm aus z.B. Live-Musik, Theater, Show o.ä. anbieten.*
 - Für die Veranstaltung selbst muss geworben werden.*
 - Für die Nutzung der bereitgestellten Plätze und öffentlichen Verkehrsflächen wird eine Pauschalgebühr erhoben.*

§ 4 Verkaufs- und Warenstände

Vor den Geschäften werden je angefangener 3 m Straßenfront 1 Ständer, höchstens jedoch 1 m² Fläche zugelassen. Ausschlaggebend ist die Fläche, die der gefüllte Ständer in der Draufsicht beansprucht.

§ 5 Tische und Stühle

Für jeden vollen Meter Straßenfront des Betriebes werden höchstens 5 m² Fläche zugelassen.

§ 6 Werbeanlagen

- (1) Sondernutzungsgenehmigungen für nicht ortsfeste Werbeanlagen werden nicht erteilt.*
- (2) Ausnahmsweise kann maximal 1 Anlage pro Geschäft zugelassen werden, die auf einen Betrieb hinweist, der nicht durch die Straße erschlossen ist, auf der die Anlage aufgestellt werden soll, sofern die Anlage einseitig maximal 0,5 m² groß ist.*
- (3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen an Fahrradständern zugelassen werden, sofern die Verbindung eine Gesamthöhe von 150 cm nicht übersteigt und die Werbeanlage nicht breiter ist als der Fahrradständer.*
- (4) Die Vorschriften der „Rahmengestaltungssatzung und Gestaltungsziele für die Innenstadt Zerbst“ vom 1.6.1994 bezüglich der Werbeanlagen in §§ 14 ff finden weiterhin Anwendung.*

§ 7

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung ausser Betracht bleiben (§ 23 Abs. 2 StrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 8

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind in der Regel schriftlich eine Woche vor dem geplanten Termin mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzungen bei der Stadt Zerbst zu stellen.

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 9

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Wichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;*
- 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen in einer Höhe von mehr als 3,00 m,*
- 3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,*
- 4. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,*
- 5. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe,*
- 6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm der Gehwegbreite einnehmen,*

7. Dekorationen aus Anlass von Umzügen
8. Sonnenschirme ohne Werbung und
9. Abstellen von Containern zur Aufnahme von Hausrat für die Dauer von maximal 48 Stunden.

§ 11

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die in § 10 Nr. 5 und 6 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 12

Gebühren

- (1) *Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.*
- (2) *Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht der Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.*
- (3) *Für kommerzielle Großveranstaltungen kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.*
- (4) *Für die Sondernutzung zu mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen und besonders förderwürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken werden Gebühren nicht erhoben.*
- (5) *Das Recht der Stadt, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.*

§ 13

Bemessungsgrundlagen

Grundlage für die Bemessung der Gebühren sind

- a) *Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,*
- b) *der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners an der Sondernutzung,*
- c) *Wert des Allgemeininteresses an der Sondernutzung.*

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) *Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.*

- (2) *Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach § 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996.*

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner sind*
- a) *der Antragsteller,*
 - b) *der Erlaubnisnehmer,*
 - c) *wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.*
- (2) *Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.*

§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) *Die Gebührenpflicht entsteht*
- a) *mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis*
 - b) *bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung*
- (2) *Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
Sie sind zu errichten bei*
- a) *auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,*
 - b) *auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar.*

§ 17 Gebührenerstattung

- (1) *Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.*
- (2) *Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten ist.*

§ 18 Haftung, Ersatzanspruch

- (1) *Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.*

- (2) Der zur Sondernutzung Berechtigte hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch (§ 8 Abs. 8 FStrG und § 8 Abs. 3 StrG LSA).
§ 18 bleibt unberührt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

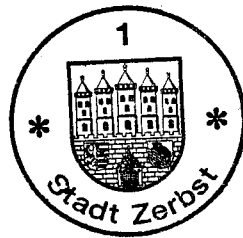
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sonderbenutzungen benutzt oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen außer Kraft.

Zerbst, 2001-08-31


Behrendt
Bürgermeister



Öffentliche
Bekanntmachung :

11. 10. 2001

Inkraft ab :

12. 10. 2001

Gebührentarif

gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Zerbst vom 31.8.2001

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Tarifstellen	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in DM	Gebührensatz ab 1.1.2002 in EUR	Mindest- gebühr in DM	Mindest- gebühr ab 1.1.2002 in EUR
1	a) Automaten, Auslagen und Schaukästen, andere Einrichtungen zur <u>Ausstellung von Waren</u> b) sonstige Werbeveranstaltungen	Stück angefangene qm	Jahr Tag	80,00 0,10	40,00 0,05	80,00 10,00	40,00 5,00
2	Absperrungen, Gerüste, Container, Baubuden, Baumaschinen-u.geräte u.ä.	angefangene qm	Tag	0,10	0,05	10,00	5,00
3	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	angefangene qm	Woche	4,00	2,00	50,00	25,00
4	Ambulante Verkaufseinrichtungen und Schaustellereinrichtungen u.ä.	laufender m	Tag	8,00	4,00	8,00	4,00
5	Werbeanlagen (z.B.Fahrradständer, Hinweistafeln, Sonnenschirme, Straßentransparente u.ä.)	angefangene qm	Monat	3,00	1,50	50,00	25,00
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	angefangene qm	Tag	0,50	0,25	10,00	5,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten	angefangene qm	Woche	10,00	5,00	50,00	25,00
8	Tribünen und ähnliche Einrichtungen	angefangene qm	Tag	4,00	2,00	30,00	15,00
9	Alle Sondernutzungen soweit nicht in einer vorgenannten Tarifstellen genannt sind	angefangene qm	Tag	0,10	0,05	10,00	5,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Tarifstellen	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- satz pauschal in DM	Gebührensatz pauschal ab 1.1.2002 in EUR	Mindest- gebühr pauschal ab 1.1.2002 in DM	Mindest- gebühr pauschal ab 1.1.2002 in EUR
10	Kommerzielle Nutzung soweit nach § 3 zugelassen	angefangene qm	Tag	0,10	0,05	10,00	5,00
11	Gesamter Stadtbereich, wenn qm - Berechnung nicht möglich ist	Person/Gegenstand	Tag	20,00	10,00	20,00	10,00